

Kindergartenbedarfsplan 18/19

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: März 2018

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2018)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	5
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	6
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 18/19	7
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	8
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 18/19	10
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger	12
5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	13
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2018	14
7. Prognose	15
Anlage 1 -1d	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 18/19
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Seit dem 8. Juli 2016 liegt zudem eine neue Fassung des Kinderbildungsgesetzes vor.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und mit dieser neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes auch die bisherige qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind jetzt Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeig-

neten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 18 Abs. 2 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03.2017 Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 19 Abs. 3 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich um 3 % erhöht werden. Entsprechend § 19 Abs. 3 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zu Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2017/2018 fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2018 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 10. November 2017 anzumelden.

Die von den Kindergartenleiterinnen geführten Anmeldelisten wurden zum 17. November 2017 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2018/19 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2018 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Vorschläge Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2018/2019, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergeben:

a. Kath. Kindertagesstätte „St. Anna“, Hilgersbrücke 17

In der kath. Kindertagesstätte St. Anna, Hämmern, soll aufgrund der zahlreichen Anmeldungen der 2jährigen Kinder, eine Gruppenform III (bis zu 25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) in eine Gruppenform I (20 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt) bedarfsgerecht erstmal für ein Jahr umgewandelt werden.

b. Gesamtübersicht der Kindertagesstätten

Es zeigt sich in diesem Jahr eine deutliche Tendenz zur Anmeldung der jüngeren Kinder in den Kindertagesstätten. Dies ist sicherlich durch den Ausbau an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren ebenso forciert worden wie durch den Fachkräftemangel, der beide Eltern schon frühzeitig aus der Elternzeit in den Beruf zurückkehren lässt.

In den 14 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths müssen zum Kindergartenjahr 18/19 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen werden.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende als bedarfsgerecht anzunehmende Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 16. Januar 2018 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2018/19 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1d entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	47	12	59
II Zentrum	392	108	510
III Thier	38	6	44
IV Kreuzberg/Kupferberg	71	12	83
V Klaswipper/Dohrgaul	70	22	92
gesamt	618	160	778

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 18/19

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 04.12.2017 ermittelt. Insgesamt ist die Zahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) im Vergleich zur Planung 17/18 um 20 Kinder, seit der Planung 16/17 um 42 Kinder gesunken.

Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **110,6 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für zuziehende Kinder, Rückstellung von der Schule und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch ca. 27 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2018 zur Verfügung. Außerdem möchten einige Tageseinrichtungen im Rahmen der vorzeitigen Aufnahme vereinzelt in der Gruppenform III Kinder im Alter von 2 Jahren aufnehmen, die keinen Platz in der Gruppenform I erhalten würden.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 75 % (2017/2018 = 72 %), für die Kinder im Alter von einem Jahr mit 13 % (2017/2018 = 9 %) für das kommende Kindergartenjahr gewährleistet werden. Die Plätze für Kinder im Alter von zwei Jahren werden alle belegt. Es bleiben rein rechnerisch bei den Anmeldungen 9 Kinder im Alter von 2 Jahren unberücksichtigt. Diese können aber durch die vorzeitige Aufnahme auf Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren aufgenommen werden.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2018/19 ein Platzangebot von 50 investiv geförderten Betreuungsplätzen vorgehalten.

In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2018/19 eine Versorgung von insgesamt **33,9 %** (2017/2018 = **33,6 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **51,5 %** (2017/2018 = **51,0 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung ü3
I Wipperfeld	36	47	130,5%
II Zentrum	363	392	108,0%
III Thier	37	38	102,7%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	58	71	122,4%
V Klaswipper/Dohrgaul	65	70	107,7%
gesamt	559	618	110,6%

	Kinder u3 (1+2 Jahre)	Plätze u3	Versorgung u3
I Wipperfeld	24* (20)	12	50,0% (60,0%)
II Zentrum	365* (248)	108	29,6% (43,5%)
III Thier	25* (21)	6	24,0% (28,6%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	69* (50)	12	17,4% (24,0%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	70* (48)	22	31,4% (45,8%)
gesamt	553* (387)	160	25,6% (38,9)
Kindertagespflege		50	9,0% (12,9%)
gesamt	602 (396)	204	33,9% (51,5%)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.17 – 31.10.18

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	15	283	137	435
II	U3	4	18	18	40
III	3 – 6 Jahre	21	139	143	303
gesamt		40	440	294	778
Anteil		5%	57%	38%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 19 für das Kitajahr 18/19:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20	25 Stunden	5.201,15 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	20	35 Stunden	6.969,36 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 17,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8.937,73 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 22,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10	25 Stunden	10.722,84 €	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 15 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
b	10	35 Stunden	14.387,42 €	2 Fachkräfte, insgesamt 77 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 21 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	10	45 Stunden	18.452,35 €	2 Fachkräfte, insgesamt 99 Fachkraftstunden (FKS) (1.Wert) sowie 27 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	25	25 Stunden	3.838,68 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 Fachkraftstunden (FKS) und 27,5 EKS (1.Wert) sowie 10 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

b	25	35 Stunden	5.124,34 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 Fachkraftstunden (FKS) und 38,5 EKS (1.Wert) sowie 14 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
c	20	45 Stunden	8.212,62 €	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 Fachkraftstunden (FKS) und 49,5 EKS (1.Wert) sowie 18 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung grundsätzlich den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b (für das Kindergartenjahr 18/19 sind dies 17.935,21 Euro). In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, wird die Kindpauschale IIc um 2.000 Euro erhöht.

Die Pauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen erhalten nach § 20 Absatz 3 Satz 1 KiBiz pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 18/19

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	15	5.201,15 €	78.017,25 €
Ib	282	6.969,36 €	1.965.359,52 €
Ic	133	8.937,73 €	1.188.718,09 €
II a	4	10.722,84 €	42.891,36 €
II b	18	14.387,42 €	258.973,56 €
II c	18	18.452,35 €	332.142,30 €
IIIa	20	3.838,68 €	76.773,60 €
IIIb	135	5.124,34 €	691.785,90 €
IIIc	139	8.212,62 €	1.141.554,18 €
Inklusionsplätze	14	17.935,21 €	251.092,94 €
gesamt: Kindpauschalen	778		6.027.308,70 €
Erhaltungspauschalen			-8.779,70€
Planungsgarantie (PG)			10.632,40 €

Mieten			73.506,24 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			6.117.667,64 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 20 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 88% bei kirchlichen Trägern
- 91% bei anderen freien Trägern
- 96% bei Elterninitiativen
- 79% bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 21 Abs. 1 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 36,5 % bzw. 58,96 % bei kirchlichen Trägern
- 36 % bzw. 58,46 % bei anderen freien Trägern
- 38,5 % bzw. 60,96 % bei Elterninitiativen
- 30 % bzw. 52,46 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 22,46 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2018/19 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	gesamt
Aufwand			
Kindpauschalen incl. PG	578.132,32 €	4.784.305,21 €	5.362.437,53 €
Zuschuss Miete und eingruppige Einrichtungen/Waldgruppe	0 €	66.892,38 €	66.892,38 €

gesetzlicher Zuschuss	578.132,32 €	4.851.197,59 €	5.429.329,91 €
Ertrag			
Landesmittel	219.543,92 €	1.945.835,69 €	2.165.379,61 €
Landesmittel Miete und ein- gruppige Einrichtungen	0 €	28.777,24 €	28.777,24 €
Belastungsausgleich	48.582,20 €	298.589,53 €	347.171,73 €
Ertrag gesamt	268.126,12 €	2.273.202,46 €	2.541.328,58 €
Ergebnis	310.006,20 €	2.577.995,13 €	2.888.001,33 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **6.117.667,64 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **5.429.329,91 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **688.337,73 €** dar.

5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger

Neben dem grundsätzlichen Finanzierungsrahmen der Kindpauschalen gewährt das Landesjugendamt weitere gesetzliche Zuschüsse zur „überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“. Mit diesem Änderungsgesetz wird für eine befristete Zeit von 3 Kindergartenjahren (16/17, 17/18, 18/19) mehr Geld in das System des KiBiz gegeben, welches vom Land und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird. Das Land leitet hierbei die vom Bund freigewordenen Mittel aus dem Betreuungsgeld weiter.

Diese Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Kindertagesstätten werden auf Grundlage der Meldung zum 15.03., aber auch durch Nachmeldung zu bestimmten Stichtagen oder durch die Monatsdaten der Kindertagesstätten in KiBiz.web berechnet.

a. § 21 Abs. 2 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich je nach Gruppenform und Betreuungszeit ergibt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt den Zuschuss an die Träger der Einrichtungen seines Bezirks weiterleitet.

Zuschüsse zu den Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	112,96	232,88	83,37
35 Stunden	151,36	312,47	111,29
45 Stunden	194,11	400,75	178,36

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festge-

stellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 389,52 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden Wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 446,83 Euro.

b. § 21 Abs. 3 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anzahl der Gruppen ergibt. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte eingesetzt wird.

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig	3.000 Euro
Zweigruppig	4.000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfgruppig	9.000 Euro
Sechsgruppig	10.000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11.000 Euro

c. § 21 Abs. 4 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus dem Betreuungsumfang. Ausschlaggebend ist hier, dass das Kind nach dem 01. März des folgenden Jahres erst 3 Jahre alt wird. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

	Wöchentliche Betreuungszeit	Zusätzliche U3-Pauschale in Euro
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 18/19 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 804 Euro.

ro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5fache Pauschale (2.814 €).

In Wipperfürth sind aktuell 10 Tagespflegepersonen tätig und zusätzlich eine „Kinderfrau“, die die Kinder ausschließlich im Haushalt der Eltern betreut.

Insgesamt sind zurzeit 54 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert. Davon sind 9 Betreuungsverträge für Kinder, die zusätzlich zur Schule oder Kindertagesstätte in Randzeiten betreut werden. Es starten noch 3 Tagespflegeverhältnisse und eine Randzeitenbetreuung, so dass 57 Plätze belegt sind, davon 10 Randzeitenbetreuungen. Momentan stehen nur noch wenige (Randzeiten)-Betreuungsplätze zur Verfügung. (Rückmeldung des TM, Stand 16.01.2018)

Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ bietet auch in 2018 einen Qualifizierungskurs für die Tagespflege und Fortbildungsmodule für bereits qualifizierte Tagespflegepersonen in Wipperfürth an.

Zusätzlich hat im letzten Jahr eine Tagespflegeperson den kostenfreien Zertifikatskurs „Inklusion in der Tagespflege“ des Landschaftsverbandes Rheinland beendet, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf eine weiter wachsende Zahl an Betreuungsplätzen in Tagespflege zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist und keine Rückerstattung erfolgt, werden 55 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren und 10 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren gemeldet. Diese Plätze werden im darauffolgenden Jahr spitz abgerechnet.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2018

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 19. Dezember 2017 in dem Haushaltsplanentwurf 2018 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung fand in der Ratssitzung am 06. Februar 2018 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die durch § 19 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen. Mit Beginn des Kindergartenjahres 16/17 erhöhte die Landeregierung die jährliche Dynamisierung der KiBiz-Pauschalen von 1,5% auf 3%.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**

Die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen und aus den Veränderungen durch die Kinder mit Inklusionsbedarfs ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 18/19 eine Erhö-

hung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von 96.150,24 Euro. Für das Haushaltsjahr 2018 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 40.062,60 Euro (5/12 von 96.150,24 Euro). Diese wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2018 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**

Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich durch die prozentuale Steigerung der Kindpauschalen die Kosten im Kindergartenjahr 18/19 um 4.480,64 Euro. Für das Haushaltsjahr 2018 bedeutet dies eine Erhöhung der städt. Kosten in Höhe von 1.866,93 Euro (5/12 von 4.480,64 Euro).

Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die prozentuale Steigerung der Kindpauschalen die Kosten im Kindergartenjahr 18/19 um 6.144,20 Euro. Für das Haushaltsjahr 2018 bedeutet dies eine Erhöhung der städt. Kosten in Höhe von 2.560,08 Euro (5/12 von 6144,20 Euro).

7. Prognose

a. Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahre ab 19/20

Wie in der Kindergartenbedarfsplanung 17/18 prognostiziert, wird im Kindergartenjahr 18/19 der anzahlmäßig geringste Jahrgang (184 Kinder) drei Jahre alt. Dadurch sinkt dementsprechend die Anzahl an benötigten Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahre.

Da sich abzeichnet, dass die Geburtenzahlen nach einem kurzen Anstieg in 16/17 und 17/18 wieder sinken, kann eventuell im nächsten Kindergartenjahr eine weitere Umwandlungen der Gruppenformen III (bis zu 25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) in eine Gruppenform I (20 Plätze für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren, davon 4 – 6 Plätze für Zweijährige) vorgenommen werden.

b. Kindergartenplätze für ein und zweijährige Kinder ab 19/20

Um der Bedarfsanmeldung für die zweijährigen Kinder im Kindergartenjahr 18/19 gerecht zu werden, soll eine Gruppenform III in Gruppenform I umgewandelt werden. Diese Entwicklung kann im Kindergartenjahr 19/20 fortgesetzt werden.

Um Plätze für Kinder im Alter von einem Jahr zu schaffen, besteht die Möglichkeit die freiwerdenden Räume der EvB-Mensa im Untergeschoss der Kindertagesstätte/Familienzentrum Don Bosco umzubauen und dort eine Gruppe der Gruppenform II (10 Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren) unterzubringen. Dadurch kann der weiterwachsende Bedarf an Betreuungsplätzen für jüngere Kinder in der Innenstadt gedeckt werden. Diese Plätze werden auch zur Bedarfsdeckung der Eltern in dem nebenan entstehenden Mutter-Kind-Haus im Don Bosco Weg benötigt.